



Ergänzung zum Studienreglement

Master of Advanced Studies in Economic Crime Investigation (MAS ECI)

Erlassen von der Leitung des CCFW, gestützt auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz vom 31. März 2006, nachfolgend „Aufnahme- und Prüfungsordnung“ genannt, sowie gestützt auf dem Studienreglement für die Master of Advanced Studies (MAS) an der Hochschule für Wirtschaft HSW Luzern, nachfolgend Studienreglement HSW genannt, und in Kraft getreten auf den 1. Januar 2007.

Aus dem alleinigen Grund der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die männliche Form (der Studienleiter, Kandidat usw.) für beide Geschlechter verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

*Das „Master of Advanced Studies in Economic Crime Investigation“, nachfolgend MAS ECI genannt, ist ein Angebot des **Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)**. Es soll die Absolventen dazu befähigen, die zur Aufdeckung, Abwehr und Verfolgung wirtschaftskrimineller Machenschaften notwendigen Vorkehrungen zu treffen.*

Art. 1 Studiendauer, Arbeits- und Fachbereiche

¹ Das MAS ECI, wird berufsbegleitend durchgeführt. Es umfasst ungefähr 1'000 Lektionen inklusive Übungen, Qualifikationsschritten und Masterarbeit (aber ohne Selbststudium). Der Unterricht erstreckt sich über drei Semester und beginnt mit einem sog. *Präparatorium*, in welchem die Studierenden aufgrund ihrer unterschiedlichen Vorbildungen in Halbklassen auf das Hauptstudium vorbereitet werden.

² Die Unterrichtsinhalte des Präparatoriums und Hauptstudiums werden in der Agenda stets einem der folgenden Arbeits- oder Fachbereiche zugeordnet:

- Wirtschaft
- Recht
- Informatik
- Kriminalistik
- Psychologie
- Workshop

Art. 2 Aufbau-, Pflicht und Wahlseminare; Dispensation vom Unterricht

¹ Im Rahmen der Vermittlung von Kernkompetenzen in den in der Agenda aufgeführten Teilseminaren des ersten Semesters ist eine Dispensation nicht möglich. Die erste Hauptprüfung ist für alle Studierenden obligatorisch.

² Die Studierenden, die im Rahmen einer anerkannten Vorbildung und langjähriger Praxis Kenntnisse erworben haben, die sich bezogen auf den in den Fachbereichen Recht, Wirtschaft und Informatik vermittelten Stoff als äquivalent erweisen, sind im Rahmen der Vermittlung der erweiterten Kompetenz im zweiten Semester von dem ihr Fachgebiet betreffenden Aufbauseminars automatisch freigestellt. Ein freiwilliger Besuch bleibt vorbehalten und ist dem Sekretariat am Ende des ersten Semesters zu notifizieren.

³ Die Dispensation von Pflichtseminaren im zweiten Semester ist nicht vorgesehen. Allerdings sind Freistellungen vom Unterricht bei grosser fachlicher Kompetenz nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Fachrat und Dozenten im Einzelfall gestattet. Ein begründetes schriftliches Gesuch des Studierenden mit Stellungnahme des Teilseminarleiters bzw. Dozenten ist bis Ende des ersten Semesters an die Studienleitung zu stellen. Wird die Freistellung bewilligt, ist der Studierende im betreffenden Fachbereich vom Unterricht befreit.

⁴ Der Besuch eines der angebotenen Wahlseminare ist obligatorisch. Die Dispensation von anderen Wahlseminaren erfolgt automatisch. Ein freiwilliger Besuch aller Wahlseminare ist im Rahmen der Möglichkeiten der Agenda des Lehrganges gestattet, muss aber dem Sekretariat vor Beginn des jeweiligen Teilseminars notifiziert werden.

⁵ Der freiwillige Besuch von unter Dispens stehenden Ausbildungsveranstaltungen berechtigt nicht zur Ablegung von Prüfungen.

⁶ Die Dispensation führt zu keiner Ermässigung der Semestergebühren.

Art. 3 Studiengebühren

¹ Die Studiengebühren werden von der HSW nach Rücksprache mit dem Verein Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, CCFW, periodisch festgesetzt. Sie gehen aus der aktuellen Broschüre und der Webpage des CCFW hervor.

² Die Studiengebühren für das eigentliche Studium werden semesterweise in Rechnung gestellt und in der Regel vor Beginn des neuen Semesters zur Zahlung fällig. Mit den Studiengebühren werden der Unterricht, die Erstellung der im Unterricht abgegebenen Skripten sowie die erstmalige Durchführung der Qualifikationsschritte wie Examen und Masterarbeit abgegolten. Zusätzlich zu den Skripten benötigte Fachliteratur und andere Dokumentationen werden den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für allfällige Reise- und Unterkunftsauslagen.

³ Zu den Prüfungen und übrigen Qualifikationsschritten wird in der Regel nur zugelassen, wer die fälligen Gebühren bezahlt hat.

II. Prüfungen und Qualifikationsschritte

Art. 4 Zweck

Die Prüfungen zielen darauf ab, den Nachweis zu erbringen, dass die Kandidaten das im Rahmen des Unterrichts und Selbststudiums erarbeitete Wissen und Können erworben haben. Gleichzeitig wird mit den Prüfungen bezweckt, Auskunft darüber zu erhalten, ob der Stoff des Lehrganges durch die Lehrkräfte stufengerecht und verständlich vermittelt worden ist.

Art. 5 Prüfungen im ersten Semester, Notengebung

¹ Am Schluss des ersten Semesters wird eine Hauptprüfung durchgeführt. Der zu prüfende Stoff ergibt sich aus dem Unterricht und wird in Teilprüfungen von jeweils mindesten 45 Minuten und höchstens 90 Minuten geprüft. Es müssen alle Teilprüfungen absolviert werden.

² Die Note der Hauptprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der bestandenen Teilprüfungen, dabei zählen 90-minütige Prüfungen für den Notendurchschnitt doppelt. Der Mindestdurchschnitt zum Bestehen der Hauptprüfung ist die Note 4. Wird die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht, müssen die ungenügenden Prüfungen wiederholt werden.

Art. 6 Prüfungen im zweiten und dritten Semester, Notengebung

¹ Im zweiten und dritten Semester werden Teilprüfungen und Tests zu den einzelnen Teilseminaren durchgeführt. Ob die Teilprüfungen im Sinne einer zweiten Hauptprüfung an einem Tag oder einzeln nach dem jeweiligen Teilseminar abgelegt werden können, ist eine organisatorische Frage und hängt von der Agenda des MAS ECI ab.

² Die Teilprüfungen werden im Sinne einer zweiten Hauptprüfung zusammengefasst und mit einer Durchschnittsnote gleich gewertet wie die erste Hauptprüfung gemäss Art. 5 Abs. 2. Bei einer allfälligen Dispensation vom Teilseminar wird die Teilprüfung weder abgenommen noch bewertet und hat keinen Einfluss auf den Durchschnitt. Wird die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht, müssen die ungenügenden Prüfungen wiederholt werden.

Art. 7 Prüfungsprogramm, Resultate, Bestehen der Prüfungen

¹ Das Prüfungsprogramm wird den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Durchführung jeder Hauptprüfung im ersten oder im Rahmen des jeweiligen Teilseminars für die Teilprüfungen im zweiten und dritten Semester bekannt gegeben.

² Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden nach Abschluss jeder Hauptprüfung mitgeteilt. Im zweiten bzw. dritten Semester können auch die Resultate der einzelnen Teilprüfungen und Tests innert nützlicher Frist mitgeteilt werden, insbesondere dann, wenn ungenügende Prüfungen wiederholt werden müssen.

³ Ungenügende Teilprüfungen sind nach Möglichkeit innert Monatsfrist einmalig zu wiederholen. Dabei ist die Abnahme der Wiederholungsprüfung in mündlicher Form möglich.

⁴ Wird jeweils der Durchschnittswert 4 einer Hauptprüfung trotz Wiederholung ungenügender Teilprüfungen nicht erreicht, ist die ganze Hauptprüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen einer der Hauptprüfungen hat zur Folge, dass die Masterarbeit nicht begonnen bzw. fertiggestellt und damit auch kein anerkannte MAS-Urkunde überreicht werden kann.

⁵ Ist eine Hauptprüfung definitiv nicht bestanden worden, kann die Studienleitung ausnahmsweise den Weiterbesuch des Lehrganges gestatten. Massstab ist das korrekte Verhalten des Studierenden und seine Bereitschaft, sich voll in den Unterricht einzubringen. In einem solchen Fall kann die materielle Absolvierung des MAS ECI mit einer „Besuchsbestätigung des CCFW“ zertifiziert werden.

Art. 8 Verhinderung

¹ Ist es einem Kandidaten aufgrund höherer Gewalt unmöglich, eine Prüfung abzulegen, so kann er dem Studienleiter innerhalb von fünf Tagen ab Wegfallen des Verhinderungsgrundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung einreichen. Er hat dem Gesuch alle schriftlichen Belege beizulegen, die geeignet sind, die höhere Gewalt nachzuweisen. Im Falle einer gesundheitlich begründeten Verhinderung, ist dem Gesuch zwingend ein Arztzeugnis beizulegen.

² Im Falle einer Gutheissung des Gesuches setzt der Studienleiter den Termin und die Durchführungsart der Nachholung fest. Er trägt dabei den konkreten Umständen des Einzelfalles und der Verhältnismässigkeit des mit einer Nachholung verbundenen Aufwandes Rechnung. Der verhinderte Kandidat hat keinen Anspruch darauf, dass die Nachholung im gleichen Zeitrahmen und der gleichen Form abläuft wie die von ihm verpasste Prüfung. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Möglichkeit besteht, die Prüfung innert nützlicher Frist mit einer Parallelklasse nachzuholen.

³ Für die Wiederholung von Hauptprüfungen hat der Studierende einen angemessenen Beitrag an die ausserordentlichen Kosten zu erbringen, die sich am Aufwand der Prüfungsvorbereitung orientieren. In Härtefällen kann die zusätzliche Prüfungsgebühr auf begründetes Gesuch hin durch die Studienleitung reduziert werden.

Art. 9 Unredlichkeiten, Störungen des Unterrichts

¹ Zieht ein Kandidat im Laufe einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel bei, so wird er unverzüglich aus dem Prüfungsraum gewiesen. Aufgrund des von der Prüfungsaufsicht und des verantwortlichen Examinators zu erstellenden schriftlichen Berichts entscheidet die Studienleitung über den Umfang der als „nicht bestanden“ zu erklärenden Prüfungen.

² Wird ein entsprechendes Verhalten erst im Zuge der Korrekturarbeiten entdeckt, entscheidet der Studienleitung aufgrund eines schriftlichen Berichtes des verantwortlichen Examinators.

³ Namentlich bei gravierenden und/oder wiederholten Verstössen gegen den fairen Ablauf von Prüfungen sowie bei anderen massiven Störungen des Unterrichtes kann die Studienleitung verfügen, dass der Studierende von einer weiteren Teilnahme am MAS ECI ausgeschlossen wird. Der weitere Besuch des Lehrganges als Hospitant im Sinne von Art. 7 Abs. 5 ist in einem solchen Fall ebenfalls ausgeschlossen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Massnahmen gemäss Art. 26 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz.

III. Masterarbeit

Art.10 Erstellung, Einreichung, Präsentation

¹ Nach erfolgreichem Abschluss der letzten Prüfung reichen die Studierenden eine von ihnen verfasste Masterarbeit ein.

² Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu schreiben. Auf Gesuch hin können die für die Betreuung zuständigen Lehrpersonen die Einreichung in einer anderen Sprache genehmigen, unter der Voraussetzung, dass diese von einer Zusammenfassung in deutscher Sprache begleitet wird.

³ Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit der Note 4 oder höher bewertet worden ist.

⁴ Die übrigen Modalitäten der Erstellung, Einreichung, Präsentation und Bewertung der Arbeit werden im Masterarbeitsreglement festgelegt.

IV. Voraussetzungen für die Erteilung des „Masters of Advanced Studies in Economic Crime Investigation“

Art. 11 Bedingungen, Gesamtnote

¹ Das MAS ECI gilt als bestanden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt worden sind:

- a) wenn alle Prüfungen im Sinne der Art. 5 ff. bestanden worden sind;
- b) wenn die Masterarbeit angenommen worden ist;
- c) wenn alle Qualifikationsschritte in der Schlussbewertung mit der Durchschnittsnote 4 bewertet worden sind;
- d) wenn die Studien regelmässig im Sinne von Art. 13 ff. der Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie der Vorschriften des Studienreglementes HSW besucht worden sind.

² Die Gesamtnote des Abschlusses des MAS ECI ergibt sich aus dem Durchschnitt der Notensummen der beiden Hauptprüfungen und der Note der Masterarbeit. Dabei zählt die Note der Masterarbeit doppelt.

Art. 12 Titel

Studierenden, welche das MAS ECI bestanden haben, wird gestützt auf Art. 25 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung ein vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannte MAS-Urkunde mit der Bezeichnung "Master of Advanced Studies in Economic Crime Investigation" verliehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 14 Übergeordnetes Recht

Dieses Reglement stützt sich auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz vom 31. März 2006 und auf das Studienreglement. Für die Master of Advanced Studies (MAS) an der Hochschule für Wirtschaft Luzern.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann gemäss Art. 28 der Aufnahme- und Prüfungsordnung Beschwerde geführt werden.

Die Leitung des Competence Centers Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)